

Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

vom 26. Juni 2018

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 28 Nr. 17 vom 13. Oktober
2018)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit dem § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und den §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in Verbindung mit dem § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für
 - Einsätze, für die unter den im § 69 Abs. 2 und § 22 SächsBRKKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Einsätzen gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKKG.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bautzen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Einsätze der Feuerwehr besteht nicht. Bei freiwilligen Einsätzen ist die Haftung der Stadt Bautzen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die taktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr der Stadt Bautzen.

§ 3

Kostenersatz zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe

Kostenersatz wird für einen Einsatz im Rahmen der §§ 22, 23 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahr-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. für das Stellen von Brandsicherheitswachen,
5. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 22 Abs. 2 S.1, 3 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO,
6. wenn durch eine automatische Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
7. wenn wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert wird,
8. für überörtliche und auswärtige Hilfeleistung nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG.

§ 4

Kostenersatz außerhalb der Brandbekämpfung

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für

1. technische Hilfeleistungen, die nicht unter § 3 fallen (z. B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder

Feuerwehrkostensatzung

- gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung),
2. Einsätze des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr; Aufschaltung von Brandmeldeanlagen; Arbeiten, Überprüfungen und Schlüsseltausch an Einrichtungen mit Feuerweherschließung)
 3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Brandschutzunterweisungen; Ausbildung Brandschutzhelfer; Handhabung von Feuerlöschern),
 4. Werkstattdienste,
 5. Verleih von Geräten.

§ 5

Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zur Bemessung der Kosten werden
 1. für Einsätze nach § 3 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 sowie § 4 Nr. 1 die Kosten entsprechend der Anzahl der Einsatzkräfte nach Ziffer 1.1 des Kostenverzeichnisses, die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses und die Personalkosten für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der benutzten Geräte nach Ziffer 1.3 des Kostenverzeichnisses,
 2. für Einsätze nach § 3 Nr. 4 die Kosten entsprechend des eingesetzten Personals nach Ziffer 1.2 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses,
 3. für Einsätze nach § 3 Nr. 5 und § 4 Nr. 2 die Kosten entsprechend des eingesetzten Personals nach Ziffer 1.3 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses
 4. für Einsätze nach § 4 Nr. 3 die Kosten für das im Rahmen der Veranstaltung eingesetzte Personal sowie die Personalkosten für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der benutzten Geräte nach Ziffer 1.3 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses,

5. für Einsätze nach § 4 Nr. 4 die Kosten entsprechend Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses sowie gegebenenfalls in diesem Zusammenhang für Reparaturen benötigte Kosten des eingesetzten Personals nach Ziffer 1.3 des Kostenverzeichnisses,
6. für Einsätze nach § 4 Nr. 5 die Kosten nach Ziffer 4 des Kostenverzeichnisses

zu Grunde gelegt.

(3) Die Einsatzzeit für Personal nach Ziffer 1.1 des Kostenverzeichnisses und für Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, Brandsicherheitswachen, Brandverhütungsschauen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitanatz die Kontrollzeit, die Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

(4) Bei Stundensätzen werden angefangene Viertelstunden auf die nächste viertel Stunde aufgerundet.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten und Auslagen (z.B. Reisekosten, Untersuchungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust nach Zeitwert), sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 2 in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten. Das gilt auch für Kosten und Auslagen, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstanden sind.

(6) Kosten und Auslagen für Verbrauchsmaterial werden nach Ziffer 5 des Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nicht eine gesonderte Ausweisung im Kostenverzeichnis erfolgt, werden für Verbrauchsmaterial (z. B. Türschlösser, Öl- und Chemikalienbindemittel, Abdichtmaterialien, Rüstmaterialien) und Entsorgungen die jeweiligen Beschaffungs- bzw. Entsorgungskosten in der tatsächlich entstandenen Höhe geltend gemacht.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Einsätze nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bautzen vom 11.10.2005, geändert durch Satzung vom 28. November 2007, außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr

– Kostenverzeichnis –

1.	Personalkosten je Feuerwehrangehörigen	
1.1.	Einsatzkraft	3,51 EUR / 0,25 h
1.2.	Brandsicherheitswachen	
1.2.1.	Wachposten	2,68 EUR/0,25 h
1.2.2.	Wachpostenführer	3,30 EUR/0,25 h
1.3.	Erbringung sonstiger Leistungen	
1.3.1.	Laufbahngruppe 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	6,09 EUR / 0,25 h
1.3.2.	Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	8,65 EUR / 0,25 h
2.	Fahrzeuge (inklusive der darauf verlasteten Geräte)	
2.1.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	13,81 EUR / 0,25 h
2.2.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	3,43 EUR / 0,25 h
2.3.	Staffellöschfahrzeug	2,30 EUR / 0,25 h
2.4.	Tanklöschfahrzeug	5,51 EUR / 0,25 h
2.5.	Hubrettungsfahrzeug	24,32 EUR / 0,25 h
2.6.	<u>Gerätewagen</u>	
2.6.1	Gerätewagen Gefahrgut	4,23 EUR / 0,25 h
2.6.2	Sonstige Gerätewagen (z.B. Logistik, Atemschutz)	10,78 EUR / 0,25 h
2.7	Rüstwagen	6,09 EUR / 0,25 h
2.8	<u>Einsatzleitfahrzeug</u>	
2.8.1	Einsatzleitwagen 2	0,78 EUR / 0,25 h
2.8.2	Sonstige Einsatzleitwagen (z.B. Einsatzleitwagen 1, Kommandowagen)	1,62 EUR / 0,25 h
2.9	Personentransportfahrzeug	1,32 EUR / 0,25 h
2.10.	Wasserrettungsfahrzeug	7,81 EUR / 0,25 h
3.	Dienstleistungen der Werkstatt	
3.1	<u>Füllen einer Pressluftflasche</u>	
3.1.1	Flaschenvolumen bis 4l 200 bar	3,29 EUR / Stk.

Feuerwehrkostensatzung

3.1.2	Flaschenvolumen bis 6l 300 bar	4,12 EUR / Stk.
3.1.3	Flaschenvolumen bis 10l 200 bar	4,12 EUR / Stk.
3.2	Flaschenventil wechseln	10,29 EUR / Stk.
3.3	<u>Atemschutzmasken</u>	
3.3.1	Atemschutzmaske reinigen, prüfen	6,17 EUR / Stk.
3.3.2	Atemschutzmaske 4 und 6-Jahres Revision	7,41 EUR / Stk.
3.4	<u>Lungenautomaten</u>	
3.4.1	Lungenautomat reinigen, prüfen	4,53 EUR / Stk.
3.4.2	Lungenautomat 6-Jahres Revision	9,46 EUR / Stk.
3.5	<u>Atemschutzgerät</u>	
3.5.1	Atemschutzgerät reinigen, prüfen	9,46 EUR / Stk.
3.5.2	Atemschutzgerät 6-Jahres Revision	12,35 EUR / Stk.
3.5.3	Bebänderung demontieren waschen, trocknen, montieren	7,41 EUR / Stk.
3.6	Chemikalienschutzanzug reinigen, prüfen	17,69 EUR / Stk.
3.7	Hebekissen/Dichtkissen prüfen	12,76 EUR / Stk.
3.8	Ex-Ox-Messgeräten prüfen	9,46 EUR / Stk.
3.9	<u>Gerätschaften der Absturz und Höhenrettung prüfen</u>	
3.9.1	Karabiner	5,35 EUR / Stk.
3.9.2	Abseilgerät	5,35 EUR / Stk.
3.9.3	Seile	13,58 EUR / Stk.
3.9.4	Bandschlingen	5,35 EUR / Stk.
3.9.5	Schleifkorbtrage	9,46 EUR / Stk.
3.9.6	Seilrollen	5,35 EUR / Stk.
3.9.7	Doppelverbindungsmittel	5,35 EUR / Stk.
3.9.8	Helme (Höhenrettung)	5,35 EUR / Stk.
3.9.9	Auffanggurt	7,41 EUR / Stk.
3.9.10	Steigklemmen	5,35 EUR / Stk.
3.9.11	Mitlaufende Auffanggeräte	5,35 EUR / Stk.
3.9.12	Y-Schlingen	5,35 EUR / Stk.
3.10	Sprungkissen prüfen (ohne 5 Jahresprüfung)	25,92 EUR / Stk.
3.11	Rollgliss prüfen	198,75 EUR / Stk.
3.12	Hakengurt/Sicherheitsgurt prüfen	9,46 EUR / Stk.
3.13	Tragbare Leitern prüfen	13,58 EUR / Stk.
3.14	<u>Einsatzbekleidung</u>	
3.14.1	Einsatzjacke reinigen, imprägnieren, trocknen	9,61 EUR / Stk.

3.14.2	Einsatzhose reinigen, imprägnieren, trocknen	6,94 EUR / Stk.
3.14.3	Handschuhe reinigen, trocknen	4,27 EUR / Stk.
3.14.4	Sonstige Wäschen	6,94 EUR / Stk.
4.	Verleih vom Geräten	
4.1	Nebelmaschine	0,72 EUR / 0,25 h
5.	Kosten für Verbrauchsmaterial	
5.1	Sandsack leer	0,50 EUR / Stk.
5.2	Sand pro Sack	0,07 EUR / Stk.
5.3	Sandsack gefüllt	2,60 EUR / Stk.